

Legende

Nutzungsschablone (Angaben nur beispielhaft)



Art der baul. Nutzung, Zahl der Wohnungen / Bauweise

zulässige Hausformen / Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)

max, Firsthöhe / max, Traufhöhe

Dachform / Zulässige Dachneigung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (s. Textfestsetztungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschossflächenzahl als Höchstmaß Grundflächenzahl als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH= 9,70 m Firsthöhe (FH) als Höchstmaß in m über Bezugspunkt (s. Textfestsetzungen)

TH= 6,50 m Traufhöhe (TH) als Höchstmaß in m über Bezugspunkt (s. Textfestsetzungen)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen, privat

Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

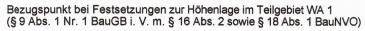


Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)





Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Maßzahlen (Angabe in Meter)



freizuhaltende Sichtfelder nach RAL

Satteldach, Walmdach, Zeltdach, versetztes Pultdach (zulässige Dachformen; s. Textfestsetzungen)



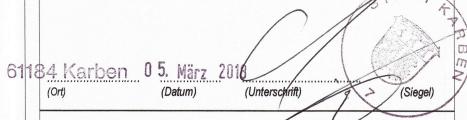
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze Vorhandene Baukörper gemäß amtlicher Katastergrundlage

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Verfahrensübersicht

- Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 "Sauerbornstraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innentwicklung) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 17.08.2017.
- Beschluss öffentlich bekannt gemacht in der Wetterauer Zeitung vom 16.09.2017.
- Billigung der Entwurfsunterlagen und Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26.10.2017.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **04.12.2017** bis **10.01.2018** (einschließlich), nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung am **22.11.2017**.
- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.11.2017, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.12.2017.
- Die Beschlussfassung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und über die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 23.02.2018.
- Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 23.02.2018.

Bestätigung der vorstehenden Vermerke



Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungebeschlusses in der Wetterauer Zeitung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Eintreten der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 "Sauerbornstraße" am 1 O. März 2018



Bebauungsplan Nr. 195 "Sauerbornstraße" (1. Änderung)

Stadt Karben, **Stadtteil Petterweil**





DÖRHÖFER & PARTNER

☑ Jugenheimer Straße 22, 55270 Engelstad □ 06130/91969-18 ■ Info@doerhoefer-planung.de

Objekt: Bebauungsplan Nr. 195 "Sauerbornstraße" (1. Änderuna): Stadt Karben, Stadtteil Petterweil

● Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 23.02.2018

Stadt Karber

Maßstab: 23.02.2018 1592/17